

**Gesetzentwurf**Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 21.08.2003

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes  
und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes  
zum Wasserverbandsgesetz**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1974 (Nds. GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S 378), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sperrwerke“ die Worte „und Schutzdeiche“ eingefügt.
2. Die Überschrift des Abschnitts 1 erhält folgende Fassung:  
**„Hauptdeiche, Hochwasserdeiche, Sperrwerke, Schutzdeiche, Schutzdünen“.**
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Schutzdeiche sind Deiche oberhalb eines Sperrwerks, die dem Schutz eines Gebietes vor Wasser zu dienen bestimmt sind, das wegen des Sperrens des Tidegewässers nicht abfließen kann.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. In § 3 Abs. 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Hochwasserdeiches“ die Worte „oder Schutzdeiches“ eingefügt.
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochwasser“ die Worte „und die Höhe der Schutzdeiche nach dem zu erwartenden höchsten Wasserstau beim Sperren des Tidegewässers“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:  
„(2) Absatz 1 gilt nicht für die Ostfriesischen Inseln.“

## 7. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Erhaltung der Hauptdeiche obliegt den in der **Anlage** genannten Wasser- und Bodenverbänden (Deichverbände) und auf den Ostfriesischen Inseln dem Land. <sup>2</sup>Den Deichverbänden obliegt im jeweils geschützten Gebiet auch die Erhaltung der Schutzdeiche. <sup>3</sup>Eine Umgestaltung der Verbände, insbesondere zum Zweck der Zusammenlegung, ist zulässig. <sup>4</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, die Anlage durch Verordnung zu ändern, soweit dies wegen der Umgestaltung von Verbänden, wegen der Widmung neuer Deiche oder Sperrwerke oder wegen sonstiger Veränderungen geboten ist.“

## b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

## c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

## d) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Erhaltung der Schutzdeiche, die nicht einem Deichverband nach Absatz 1 obliegt, sind die Wasser- und Bodenverbände zuständig, denen vor dem (Datum des In-Kraft-Tretens) die Erhaltung dieser Deiche oblag oder die für diesen Zweck gegründet werden.“

## e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.

## f) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „1 und 5“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

## 8. In § 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Fachminister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

## 9. § 9 erhält folgende Fassung:

## „§ 9

## Verbände für die Deicherhaltung

(1) Mitglieder der Verbände für die Deicherhaltung nach § 7 Abs. 1 bis 3 sind die nach § 6 Deichpflichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die obere Deichbehörde legt durch Verordnung die Grenzen des geschützten Gebietes eines jeden Deichverbandes nach § 7 Abs. 1 nach den in der Anlage bestimmten Höhenlinien fest. <sup>2</sup>Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die von geschütztem Gebiet umschlossen sind.

(3) <sup>1</sup>Die obere Deichbehörde legt die Grenzen des geschützten Gebietes eines jeden Verbandes für die Deicherhaltung nach § 7 Abs. 2 nach dem höchsten bekannten Hochwasser unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten fest. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Werden die Grenzen nach Satz 1 nach dem 30. April 1974 festgelegt oder geändert, so geschieht dies durch Verordnung.

(4) <sup>1</sup>Die obere Deichbehörde legt die Grenze des geschützten Gebietes der Verbände für die Deicherhaltung nach § 7 Abs. 3 nach dem zu erwartenden höchsten Wasserstau beim Sperren des Tidegewässers unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten fest. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die obere Deichbehörde legt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch den Verlauf der Grenze zwischen unmittelbar aneinander grenzenden Verbänden der Deicherhaltung fest. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Verbände der Deicherhaltung sind anzuhören.

(6) <sup>1</sup>Die Verordnungen nach den Absätzen 2 bis 4 können die Grenzen zeichnerisch in Karten bestimmen. <sup>2</sup>Werden die Karten nicht im Verkündungsblatt abgedruckt, so haben die Landkreise und kreisfreien Städte, deren Gebiet betroffen ist, Ausfertigungen der Karten aufzubewahren und jedem kostenlos Einsicht zu gewähren. <sup>3</sup>Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. <sup>4</sup>Außerdem sind die Grenzen im Text der Verordnung grob zu beschreiben. <sup>5</sup>Die

Beschreibung nach Satz 4 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1 : 50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist.

(7) Für die Verbände für die Deicherhaltung gilt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, das Wasserverbandsgesetz; insbesondere richten sich danach der Gegenstand und der Maßstab der Beitragslast (Deichlast).“

10. § 10 wird gestrichen.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptdeich“ die Worte „oder Schutzdeich“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hauptdeich“ die Worte „oder Schutzdeich“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hauptdeich“ jeweils die Worte „oder Schutzdeich“ eingefügt.
12. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochwasserdeichen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sperrwerken“ die Worte „und Schutzdeichen“ eingefügt.
13. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
14. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochwasserdeiche“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sperrwerke“ die Worte „und Schutzdeiche“ eingefügt.
15. In § 21 Abs. 3 werden nach dem Wort „Hochwasserdeichen“ die Worte „und Schutzdeichen“ eingefügt.
16. In § 25 werden nach dem Wort „Hochwasserdeichen“ ein Komma und die Worte „an den Schutzdeichen“ eingefügt.
17. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sturmflut“ ein Komma und die Worte „einem Wasserstau bei Sperren des Tidegewässers“ eingefügt.
18. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptdeiche“ ein Komma und die Worte „für den Schutz vor Wasser, das wegen des Sperrens des Tidegewässers nicht abfließen kann (§ 2 Abs. 4), als Schutzdeiche“ eingefügt.
  - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Als zweite Deichlinie können auch Deiche gewidmet werden, die dem Schutz eines Gebietes vor Wasser zu dienen bestimmt sind, das wegen des Sperrens des Tidegewässers nicht abfließen kann, wenn es nicht erforderlich ist, diese Deiche als Schutzdeiche zu widmen.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
19. Nach § 37 wird der folgende § 37 a eingefügt:

„§ 37 a  
Gründung weiterer Deichverbände

  - (1) Die in den Nummern 16 und 17 der Anlage genannten Deichverbände werden am (Tag des In-Kraft-Tretens) gegründet.
  - (2) <sup>1</sup>Die in der Anlage bezeichnete Aufsichtsbehörde beruft die Verbandsversammlungen des Deichverbandes nach Absatz 1 ein, die erforderlich sind, bis der Deichverband handlungsfähig ist. <sup>2</sup>Sie erstellt einen Satzungsentwurf sowie ein Verzeichnis der Mitglieder

und ermittelt die Tatsachen, aus denen sich feststellen lässt, wie viele Stimmen jedes der Mitglieder haben wird. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die erste Verbandsversammlung beschließt die Satzung. <sup>2</sup>Wird die Satzung nicht von der ersten Verbandsversammlung beschlossen, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung binnen eines Monats nach der Versammlung. <sup>3</sup>Die Aufsichtsbehörde sorgt für die erste Berufung der Organe des Deichverbandes. <sup>4</sup>Die von der Aufsichtsbehörde einberufenen Verbandsversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

(4) <sup>1</sup>Die Trägerschaft der Deicherhaltung geht am (Tag des In-Kraft-Tretens) auf die Deichverbände nach Absatz 1 über. <sup>2</sup>Bis die Deichverbände nach Absatz 1 ihre Tätigkeit aufnehmen, haben die am (Tag vor dem In-Kraft-Treten) zur Deicherhaltung verpflichteten Deichverbände die Deiche im Auftrag und auf Kosten der Deichverbände nach Absatz 1 zu erhalten.

(5) <sup>1</sup>Die Deichverbände nach Absatz 1 sind jeweils Gesamtrechtsnachfolger der Deichverbände nach Absatz 4 Satz 2. <sup>2</sup>Die Gesamtrechtsnachfolge tritt ein, sobald der Deichverband nach Absatz 1 seine Tätigkeit aufnimmt. <sup>3</sup>Ist ein Deichverband nach Absatz 4 Satz 2 für ein Gebiet zuständig, das sich auf das Gebiet mehrerer Deichverbände nach Absatz 1 erstreckt, so vereinbaren diese die Auseinandersetzung im Verhältnis der Einheitswerte der auf sie entfallenden Flächen des Deichverbandes nach Absatz 4 Satz 2.

(6) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Mit diesem Zeitpunkt sind die Deichverbände nach Absatz 4 Satz 2 aufgelöst.“

20. Die Anlage (zu § 7 Abs. 1) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

§ 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), wird gestrichen.

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziele

Das NDG ist am 1. April 1963 in Kraft getreten und im Jahre 1974 neu gefasst worden. Seitdem wurde das NDG nur in Einzelbereichen geändert, zuletzt mit Gesetz vom 25. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378). Es bedarf einer gründlichen Überprüfung, inwieweit das Gesetz den fachlichen Anforderungen und dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der Ver-

fahrensbeschleunigung auch jetzt noch bestmöglich Rechnung trägt. Mit dem Änderungsgesetz sollen vorab Regelungen getroffen werden, die auf Grund der Entscheidungen der Rechtsprechung in den letzten Jahren unausweichlich sind. Mit der Änderung der Zuständigkeiten im Rahmen des § 15 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 13) soll außerdem ein erster Teilschritt in Richtung auf Verfahrensbeschleunigung und Bürokratieabbau verwirklicht werden, der bereits jetzt entscheidungsreif ist.

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) hat in seinem Urteil vom 19.12.2002 (7 LB 3372/01) die Frage der Qualifizierung von Deichen oberhalb eines Sperrwerkes behandelt und beanstandet, dass die Deiche als Hauptdeiche, also für den Sturmflutschutz bestimmt, gewidmet waren, obwohl das Sperrwerk die Funktion hat, vor Sturmfluten und erhöhten Tiden zu schützen. Das Gericht hat den Deichen vornehmlich den Charakter von Hochwasserschutzanlagen zugesprochen, da sie Gefahren beherrschen sollen, die auf den Oberflächenwasserzustrom zurückzuführen sind. Da die Deiche nach Auffassung des OVG nicht als Hauptdeiche zu qualifizieren sind, könne ihnen nicht das geschützte Gebiet zugeordnet werden, das in der Verordnung der Bezirksregierung nach § 6 Abs. 2 NDG nach dem Bemessungswasserstand am Sperrwerk in entsprechender Höhe bestimmt war. Eine Qualifizierung als Hochwasserdeich würde zu einer erheblichen Verkleinerung des geschützten Gebietes führen, das für die Mitgliedschaft und die Finanzierung der Deichverbände maßgeblich ist.

Deichbehörden und Deichverbände sind seit Jahren davon ausgegangen, dass die Deiche oberhalb von Sperrwerken Teile eines Sturmflutschutzsystems sind, das den Hauptdeichen zuzuordnen ist. Die Deiche waren vor der Errichtung der Sperrwerke Hauptdeiche und haben nach dem Bau der Anlagen die Funktion, bei einem sturmflutbedingten Sperren des Sperrwerkes das aus dem Hinterland zufließende Wasser zu speichern. Diese Bewertung hat aber im Gesetz nicht hinreichend Ausdruck gefunden. Erforderlich ist es, die zum Sturmflutschutzsystem gehörenden Deiche oberhalb von Sperrwerken von den Hochwasserdeichen abzugrenzen und sie mit den Hauptdeichen in ein funktional zusammenhängendes einheitliches Finanzierungssystem einzubeziehen, das als Einheit die Sturmflutsicherheit gewährleistet und für das die Unterhaltungskosten von allen Verbandsmitgliedern zu tragen sind. Dabei sollen die Grundstrukturen des NDG erhalten werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist außerdem, den Deichverbänden für ihre Finanzierung durch die Erhebung von Beiträgen möglichst große Rechtssicherheit zu geben.

Der Gesetzentwurf enthält insoweit folgende wesentliche Regelungen:

- In Artikel 1 Nummer 3 werden mit der Begriffsbestimmung „Schutzdeiche oberhalb eines Sperrwerkes“ die Deiche beschrieben, die Bestandteil des einheitlichen Sturmflutschutzsystems sind. Sie werden unterschieden von den Hauptdeichen und den Hochwasserdeichen.
- Nach Artikel 1 Nummer 7 sollen die für die Erhaltung der Hauptdeiche zuständigen Deichverbände auch die Schutzdeiche oberhalb eines Sperrwerkes erhalten.
- Nach Artikel 1 Nummer 9 (§ 9 Abs. 2) soll das durch die Hauptdeiche geschützte Gebiet durch den Gesetzgeber näher bestimmt werden. Da sich die Rechtsprechung zur Frage der rückwärtigen Grenze des geschützten Gebietes (derzeit § 6 Abs. 2 und 3 NDG) noch nicht abschließend geäußert hat und ihre Entwicklung nicht erkennbar ist, soll den Deichverbänden durch die Entscheidung des Gesetzgebers eine möglichst große Rechtssicherheit gegeben werden. Für die Zuordnung der Mitglieder zu den Deichverbänden trifft der Gesetzgeber die Entscheidung über das die Mitgliedschaft begründende Gefahrenszenario. Die Grenzziehung des geschützten Gebietes erfolgt auf der Grundlage der in der Einzelbegründung wiedergegebenen Erwägungen.
- Die in Artikel 1 Nummer 20 vorgesehene neu gefasste Anlage zum Gesetz sieht die Gründung von neuen Deichverbänden im Bereich der Elbe/Oste vor. Diese Gründungen sind erforderlich, weil die rückwärtige Grenze des geschützten Gebietes der Deichverbände an der Elbe bei genauer Anwendung der derzeitigen Regelungen des NDG so festzulegen ist, dass die Gebiete der Deichverbände an der Oste von den Deichverbänden an der Elbe überdeckt werden würden. Außerdem entfällt die Funktion der Deichverbände an der Os-

te, wenn die Schutzdeiche oberhalb eines Sperrwerks nach Artikel 1 Nummer 7 als Teil eines einheitlichen Sturmflutschutzsystems finanziert werden.

## II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Schaffung eines Finanzierungsverbundes zwischen Hauptdeichen und Schutzdeichen unter Bildung einer neuen Kategorie von Deichen oberhalb von Sperrwerken führen grundsätzlich nicht zu einem zusätzlichen Aufwand, da die Schutzdeiche demselben Regime unterliegen werden wie die Hauptdeiche oder Hochwasserdeiche, deren Kategorien sie bisher zugeordnet waren. Die nach § 3 Abs. 1 erforderliche neue Widmung der Schutzdeiche führt bei den oberen Deichbehörden zu einem einmaligen Mehraufwand, der durch den Minderaufwand auf Grund anderer Regelungen der Novelle aber als ausgeglichen angesehen werden kann.

Die Neugründung von Deichverbänden nach § 7 Abs. 1 hat einen zusätzlichen Aufwand bei den Verbänden selbst und den Aufsichtsbehörden zur Folge (§ 37 a). Der Aufwand ist zeitlich begrenzt und bildet eine Arbeitsspitze, die die Einrichtungen auch bei anderen Anlässen bewältigen müssen.

Die bei den Bezirksregierungen als obere Deichbehörden liegende Aufgabe der Festlegung der rückwärtigen Grenzen der geschützten Gebiete der Hauptdeichverbände nach § 6 Abs. 2 NDG (neu § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) wird dadurch erleichtert, dass der Gesetzgeber mit der Festlegung der Höhenlinien eine Grundentscheidung trifft. Entlastung wird dadurch erwartet, dass die auf der Entscheidung des Gesetzgebers beruhende Festlegung von Grenzen weniger Anfechtungen zur Folge haben wird.

Es verbleiben - wie bisher - die Festlegungen der Grenzen nebeneinander liegender Hauptdeichverbände und der Grenzen der durch Hochwasserdeiche und Schutzdeiche geschützten Gebiete für die Deichverbände nach § 7 Abs. 2 und 3 NDG (§ 9 Abs. 2 bis 4 NDG).

Eine Entlastung der Bezirksregierungen als obere Deichbehörden ist mit der Verlagerung der Zuständigkeit nach § 15 NDG für die Erteilung von Erlaubnissen für besondere Bauwerke innerhalb der Grenzen des Deiches auf die unteren Deichbehörden verbunden. Im Durchschnitt der letzten Jahre sind von den Bezirksregierungen jährlich 80 bis 90 Erlaubnisse erteilt worden, die den Bearbeitungsaufwand einer halben Stelle des gehobenen Dienstes (A11) erforderten. Ganz überwiegend sind hier die Bezirke Lüneburg und Weser-Ems betroffen gewesen. Der Aufwand ist durch entsprechende Gebühreneinnahmen nach Tarif-Nr. 24.4 der Anlage zur AllGO i. H. von ca. 30 000 Euro gedeckt worden. Die unteren Deichbehörden können daher mit einer Deckung ihres Aufwandes durch entsprechende Gebühreneinnahmen rechnen.

Die übrigen Änderungen im Gesetzentwurf sind als Folgeänderungen insbesondere im Hinblick auf die neue Deichkategorie „Schutzdeiche“ zu verstehen und ohne eigenständige Kostenauswirkung.

## III. Umweltpolitische Auswirkungen

Mittelbare Auswirkungen bestehen insofern, als die Regelungen der Finanzierung der Deichverbände dienen und damit zur Sicherung des umweltpolitischen Zieles des Küstenschutzes beitragen.

## IV. Frauenpolitische Auswirkungen

Frauenpolitische Auswirkungen bestehen nicht.

## V. Auswirkungen auf Schwerbehinderte

Die Regelungen haben keine speziellen Auswirkungen für Schwerbehinderte.

## B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

In § 1 Nr. 1 wird die durch § 2 Abs. 3 neu eingeführte Kategorie der Schutzdeiche berücksichtigt.

Zu Nummer 2:

Die Überschrift zum Abschnitt 1 wird um die durch § 2 Abs. 3 neu eingeführte Kategorie der Schutzdeiche ergänzt.

Zu Nummer 3:

Mit dem neuen Absatz 3 werden die Deiche nach ihrer Funktion näher differenziert. Die Schutzdeiche treten neben die Hauptdeiche (§ 2 Abs. 1) und die Hochwasserdeiche (§ 2 Abs. 2). Es handelt sich um Deiche, deren Höhe sich danach bestimmt, dass sie das Wasser zurückhalten sollen, das infolge des Schließens eines Sperrwerks zur Abwehr einer Sturmflut nicht abfließen kann. Von den Hauptdeichen unterscheiden sie sich dadurch, dass sie möglicherweise kleine Sturmfluten kehren müssen, die im Rahmen des Betriebsplans des Sperrwerks nicht gekehrt werden, die Festsetzung der Abmessungen des Deiches aber auf Grund des erwarteten höchsten Wasserstaus bei Sperren des Tidegewässers erfolgt. Hochwasserdeiche sollen die Hochwasserscheitel bewältigen, die sich im Hochwasserabflussgebiet durch die Abflüsse aus dem Binnenland einstellen. Schutzdeiche stehen in ihrer Funktion den Hochwasserdeichen sehr nahe, wobei die Abmessungen der Schutzdeiche dem zu bewältigenden höchsten Wasserstand folgen, der sich daraus ergibt, dass sich das in Flüssen abfließende Wasser infolge des Sperrens des Tidegewässers oberhalb des Sperrwerks staut. Für Schutzdeiche gelten grundsätzlich alle Regelungen über gewidmete Deiche.

Zu Nummer 4:

Die Änderungen des § 3 sind erforderlich, weil die Schutzdeiche oberhalb eines Sperrwerkes denselben Regelungen unterworfen werden sollen, die auch für die Hauptdeiche und die Hochwasserdeiche gelten, von denen sie erst auf Grund der neuen Regelung in Nummer 1 unterschieden werden.

Zu Nummer 5:

Die Änderung ist eine Folge der durch die neue Regelung in Nummer 3 erfolgenden differenzierteren Aufgliederung der gewidmeten Deiche entsprechend ihrer Funktion. Entsprechend den bisherigen Regelungen für Hauptdeiche und Hochwasserdeiche kommt es bei der Bestimmung der Höhe der Schutzdeiche oberhalb eines Sperrwerks auf den zu erwartenden höchsten Wasserstau bei Sperren des Tidegewässers an.

Zu Nummer 6:

In § 6 werden aus systematischen Gründen Absatz 1 Satz 3 sowie Absätze 2 und 4 gestrichen, da ihre Regelungsinhalte einen sachlichen Bezug zur Festlegung der Mitgliedschaft der Deichverbände in § 9 haben. Die Neufassung des neuen Absatzes 2 stellt eine Folgeänderung dar.

Zu Nummer 7:

Die Regelung in Buchstabe a ist wegen der verschiedenen Änderungen neu gefasst worden. Satz 2 begründet den Finanzierungszusammenhang zwischen der Erhaltung des Hauptdeiches und der Erhaltung der damit zusammenhängenden Schutzdeiche. Letztere Deiche sind Teile eines Sturmflutschutzsystems, das außerdem aus dem Hauptdeich und dem Sperrwerk besteht. Das Gesetz berücksichtigt die Tatsache, dass ein Schutz vor Wasser bei Sturmfluten nur dann gewährleistet ist, wenn durch Schutzdeiche sichergestellt wird, dass das Wasser, das wegen

des Sperrens der Sperrwerke nicht abfließen kann, wirkungsvoll zurückgehalten wird. Auf der Grundlage der bisher erfolgten abschnittswisen Zuordnung der Hauptdeichstrecken zu Deichverbänden und des Zieles, Sturmflutsysteme zusammenzufassen, geht das Gesetz davon aus, dass die einem Deichverband zuzuweisenden Hauptdeiche und Schutzdeiche oberhalb eines Sperrwerks nur durch das Sperrwerk getrennt sind. Hauptdeiche und Schutzdeiche bilden nach dem Willen des Gesetzgebers eine Einheit. Sie sind von allen Mitgliedern des Deichverbandes zu finanzieren. In Satz 4 wurde mit „Fachministerium“ die zutreffende Bezeichnung der ermächtigten Stelle eingesetzt. Außerdem kann das ermächtigte Fachministerium künftig die Anlage zu dem Gesetz unter den im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen nicht nur berichtigen, sondern auch ändern.

Buchstabe b berücksichtigt die Tatsache, dass die Anlage zu § 7 Abs. 1 neu gefasst ist und nicht mehr nach durch dieses Gesetz gegründeten Deichverbänden, Deichverbänden, die auf das geschützte Gebiet ausgedehnt werden, und unverändert bleibenden Deichverbänden unterscheidet.

Die Buchstaben c, e und f enthalten Folgeänderungen.

Die Regelung in Buchstabe d ist erforderlich, weil einem Deichverband ausschließlich die Erhaltung eines Schutzdeiches obliegen kann, wenn sich der zugeordnete Hauptdeich nicht auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen befindet.

Zu Nummer 8:

Die Änderung erfolgt zur einheitlichen und zutreffenden Bezeichnung der genannten Stelle.

Zu Nummer 9:

§ 9 ist wegen der nicht unerheblichen Änderungen insgesamt neu gefasst worden. § 9 Abs. 1 ist redaktionell geändert.

Nach dem eingefügten neuen Absatz 2 Satz 1 legt die obere Deichbehörde die (rückwärtigen) Grenzen des durch Hauptdeiche geschützten Gebietes durch Verordnung nach dem Gesetz für jeden Deichverband bestimmten Höhenlinien fest. Mit der Grenzziehung des geschützten Gebiets wird bestimmt, wer als Mitglied eines Deichverbandes zur Deicherhaltung herangezogen wird. Das Gesetz gibt nicht mehr wie bisher den oberen Deichbehörden die Möglichkeit, bei der Grenzziehung die örtlichen Gegebenheiten in der Weise zu berücksichtigen, dass z. B. Bodengestalt, Rauigkeit des Geländes und Entfernungen im geschützten Gebiet für die Entscheidung Bedeutung erlangen.

Das Gesetz knüpft an die Regelungen und Grundüberzeugungen an, die seit Bestehen der Deiche im Küstenraum eine Deichpflicht der Grundstückseigentümer im deichgeschützten Gebiet vorsehen. Rechtlich war die sich aus den regionalen Gegebenheiten ergebende Überflutungsgefahr, wenn kein Deichschutz vorhanden wäre, der Ansatzpunkt (Lüders-Leis, Niedersächsisches Deichgesetz, § 6 Anm. 3).

Bei der Bestimmung des geschützten Gebietes können nicht bestimmte Deichbruchszenarien oder sogar die Wahrscheinlichkeit zugrunde gelegt werden, dass der Deich bei einer Sturmflut an bestimmten Stellen bricht und daran ein Überflutungsszenario geknüpft wird. Ersteres würde die Festlegung von Bemessungsdeichbrüchen und Bemessungsüberflutungsszenarien voraussetzen. Hierzu müsste eine fachliche Festlegung auf die Breite des Deichbruchs erfolgen, die den Berechnungen für das Überflutungsszenario zugrunde gelegt wird, wobei der Bemessungsdeichbruch und das Bemessungsüberflutungsszenario für jeden Abschnitt des Hauptdeiches zugrunde gelegt werden müsste. Beim Bemessungsüberflutungsszenario käme es zusätzlich auf die Anzahl und Stärke der hintereinander erfolgenden Sturmflutiden, die Bodengestalt des geschützten Gebiets, seine Rauigkeit (Bewuchs, Bebauung pp.) und die Entwässerungssituation durch Gewässer an. Diese Faktoren haben Auswirkungen auf die Fragen, wie weit das Gebiet überflutet wird und inwieweit zwischen Sturmflutiden das eingeströmte Wasser wieder abfließen kann. Hierfür gibt es in Wissenschaft und Praxis derzeit keine belastbaren Annahmen, die einer normativen Regelung zugrunde gelegt werden könnten. Das Überflutungsszenario für bestimmte Stellen des Deiches würde zusätzlich auf einer zeit-

gebundenen Risikoanalyse aufbauen, deren Voraussetzungen durch bauliche Deicherhöhungs- und -verstärkungsmaßnahmen in Frage gestellt würden.

Die Begrenzung des geschützten Gebiets folgt den Höhenlinien, die sich an der Höhe des maßgebenden Sturmflutwasserstandes vor dem Hauptdeich oder dem Sperrwerk orientieren. Diese Festlegung beruht auf der Vorstellung, dass bei einer künftig nicht mehr erfolgenden Erhaltung der Bestand der Hauptdeiche nach und nach verloren geht und tendenziell ein Zustand eintritt, der dem ohne Bedeichung entspricht. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass die Küstenlinie dem Spiel der Kräfte des Meeres ausgesetzt sein würde. Dies hätte zur Folge, dass sich im geschützten Gebiet Buchten und Rinnen bilden, die das Hinterland des Hauptdeiches bei Sturmfluten als Transferwege des Seewassers einer wesentlich stärkeren Überflutung aussetzen würden, als diese bei einem einzelnen Deichbruch bei ansonsten geschlossener Deichlinie einträte. Dieser Zustand kann abhängig von dem nicht vorhersehbaren Sturmflutgeschehen bei Nichterhaltung der Hauptdeiche auch relativ kurzfristig entstehen. Längerfristig kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Küstengebiet sogar Bereiche überflutet werden, die oberhalb des Bemessungswasserstandes für den Hauptdeich liegen.

Bei bereits im Grundsätzlichen bestehender Unmöglichkeit der hinreichenden Bestimmung der ggf. ablaufenden künftigen Entwicklungen ist es nahe liegend, den räumlichen Schutzbereich der Hauptdeiche nach der Höhe des maßgebenden Sturmflutwasserstandes vor dem Hauptdeich, dem für den Deich geltenden Bemessungswasserstand, festzulegen. Grundstücke, die unterhalb der Höhe des maßgebenden Sturmflutwasserstandes liegen, sind bei einer abwägenden Bewertung unter Berücksichtigung tendenzieller Entwicklungsszenarien bei Nichterhaltung der Hauptdeiche sturmflutgefährdet. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den zusätzlich noch zu berücksichtigenden Wellenaufwurf.

Der neue Absatz 3 sieht weiterhin die Regelung durch Verordnung der oberen Deichbehörde vor, wenn es um die Bestimmung des von Hochwasserdeichen geschützten Gebiets geht.

Mit dem neuen Absatz 4 soll entsprechend den Vorschriften zur Bestimmung der Grenzen der Hochwasserdeichverbände in Absatz 3 eine Regelung zum geschützten Gebiet der Schutzdeichverbände nach § 7 Abs. 3 getroffen werden.

Absatz 5 sieht für die seitlichen Grenzen der Verbände der Deicherhaltung weiterhin eine Bestimmung durch die obere Deichbehörde vor. Die Regelung nimmt die des derzeitigen § 9 Abs. 3 auf. Die Anforderungen in Abs. 6 an die Veröffentlichung und den Inhalt der Verordnungen sind dem § 48 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes nachgebildet.

Absatz 7 enthält eine redaktionelle Anpassung sowie die konkretisierende Bezugnahme auf das Wasserverbandsgesetz. Die Regelung hat im Rahmen des § 80 WVG Bedeutung, da für Verbände, die durch das NDG gegründet worden sind, das Wasserverbandsgesetz nur Anwendung findet, wenn seine Geltung durch Gesetz ausdrücklich angeordnet worden ist.

Zu Nummer 10:

Die Regelung des bisherigen § 10 ist angesichts des Zeitablaufes erledigt. Regelungen zur Gründung der neuen Verbände nach den Nummern 16 und 17 der Anlage zu § 7 Abs. 1 enthält die neue Übergangsbestimmung des § 37 a (Nummer 18).

Zu Nummer 11:

Die Regelung über die Übernahme eines Deiches als Hauptdeich wird auch auf die Übernahme als Schutzdeich erstreckt, da auch diese zum Sturmflutschutzsystem gehören.

Zu Nummer 12:

Die Änderung ist eine Folge der durch die neue Regelung in Nummer 3 erfolgenden differenzierteren Aufgliederung der gewidmeten Deiche entsprechend ihrer Funktion.

Zu Nummer 13:

Mit der in Buchstabe a vorgesehenen Änderung von § 15 Abs. 1 Satz 1 soll die Zuständigkeit für die Erlaubnis zur Errichtung von Bauwerken, die der Ent- oder Bewässerung oder dem

Verkehr dienen, und von Wasser-, Gas-, Öl- und elektrischen Leitungen innerhalb der Grenzen des Deiches entsprechend der Regelung in § 14 von der oberen auf die untere Deichbehörde übergehen. Die Verlagerung der Zuständigkeit entspricht den Zielen der Verwaltungsreform, Entscheidungen möglichst ortsnah zu treffen. Hierfür hatte sich auch der Landesrechnungshof ausgesprochen. Die unteren Deichbehörden sind auf Grund ihrer Verwaltungskraft in der Lage, sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung zur Zuständigkeitsänderung.

Zu Nummer 14:

Da der Schutzdeich der Widmung bedarf (Nummer 4), ist die Vorschrift des § 20 über die Entwidmung für diese Deiche zu ergänzen.

Zu Nummer 15:

Die Regelungen des § 21 zur Erhaltung des Deichvorlands sollen ebenso wie für Hauptdeiche und Hochwasserdeiche auch für Schutzdeiche gelten.

Zu Nummer 16:

Die Änderung ist eine Folge der durch die neue Regelung in Nummer 1 erfolgenden differenzierteren Aufgliederung der gewidmeten Deiche entsprechend ihrer Funktion.

Zu Nummer 17:

Die Änderung ist eine Folge der durch die neue Regelung in Nummer 3 erfolgenden differenzierteren Aufgliederung der gewidmeten Deiche entsprechend ihrer Funktion. Notdeiche können auch für Schutzdeiche in Betracht kommen. Die Gefahr für das geschützte Gebiet ergibt sich in diesem Falle aus dem Wasserstau bei Sperren des Sperrwerks.

Zu Nummer 18:

Die in Buchstabe a vorgesehene Änderung stellt klar, dass für eine Widmung eines Deiches hinter einem Sperrwerk auch eine Widmung als Schutzdeich als Alternative zum Deich der zweiten Deichlinie in Betracht kommt. Entscheidend ist, ob der geringere Schutzstandard eines Deichs der zweiten Deichlinie ausreicht.

Buchstabe b stellt klar, dass Deiche der zweiten Deichlinie auch Deiche sein können, die oberhalb eines Sperrwerks dem Zweck gewidmet werden, vor Überschwemmungen beim Sperren des Sperrwerks bei Sturmflut zu schützen. Voraussetzung ist, dass der Schutzanspruch an die Sicherheit des Deiches nicht die Widmung als Schutzdeich erfordert.

Bei Buchstabe c handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 19:

Zur Gewährleistung des Finanzierungszusammenhangs zwischen Hauptdeich und Schutzdeich nach § 7 Abs. 1 Satz 2 müssen durch Absatz 1 im Bereich Oste/Kehdingen zwei neue Deichverbände gegründet werden. Es werden die Ostedeichverbände III (Verbandsgebiet: links der Oste) und IV sowie die Deichverbände Nordkehdingen, Südkehdingen, Ostedeichverbände I, II und III (Verbandsgebiet: rechts der Oste) jeweils zu einem Deichverband zusammengefasst. Diese Gründungen führen zu einer erheblichen verbandlichen Maßstabsvergrößerung. Es wäre wünschenswert, wenn die neuen Verbände im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu Organisationsformen finden würden, die die bisherige verbandliche Gliederung berücksichtigen.

Absatz 2 regelt die von der Aufsichtsbehörde vorzunehmenden Maßnahmen, damit die gegründeten Deichverbände ihre Tätigkeit beginnen können. Dies schließt die Durchführung einer Anhörung der Mitglieder vor der ersten Verbandsversammlung zu den dort vorzulegenden Unterlagen ein (Satz 3).

In Absatz 3 wird wegen der Eilbedürftigkeit der Tätigkeitsaufnahme der neuen Deichverbände vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung erlässt, wenn sie nicht von der ersten Verbandsversammlung beschlossen wird (Satz 2). Satz 3 regelt entsprechend § 20 WVG die Aufgaben der Aufsichtsbehörde bei der ersten Berufung der Organe der Deichver-

bände. Durch die Regelung zur Beschlussfähigkeit in Satz 4 soll eine zweite Einladung vermieden werden, die dadurch erforderlich wird, dass die Verbandsversammlung ohne eine entsprechende Regelung mangels Beschlussfähigkeit zu schließen ist. Wenn die erste Verbandsversammlung die Satzung nicht beschließt, ist die Regelung des Satzes 4 auch für die darauf folgende Verbandsversammlung erforderlich.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Aufgabe der Deicherhaltung weiterhin erledigt wird, bis die neuen Deichverbände tätig werden. Satz 2 begründet die sofortige finanzielle Verpflichtung der neuen Deichverbände, der auch ihre rechtliche Möglichkeit entspricht, die entstandenen Lasten im Beitragswege auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

Absatz 5 regelt den Übergang des Vermögens der Deichverbände. Es gilt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Satz 1), die bei Aufnahme der Tätigkeit durch die neuen Deichverbände eintritt (Satz 2). Satz 3 trifft eine Regelung für den Ostedeichverband III. Dessen Vermögen geht zur gesamten Hand auf die neuen Deichverbände über, die eine Vermögensauseinandersetzung nach dem Verhältnis der Einheitswerte durchzuführen haben.

Absatz 6 regelt in Satz 1 die Pflicht, die Aufnahme der Tätigkeit der neuen Deichverbände zu dokumentieren. Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit sind die alten Deichverbände aufgelöst (Satz 2).

Zu Nummer 20:

Die Anlage ist insgesamt neu gefasst worden, um die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen (insbesondere die Kreis- und Bezirksreform). Die Anlage regelt außerdem nur noch die Zuordnung der Hauptdeiche zu den Deichverbänden. Die Deichstrecken, die als Schutzdeiche oberhalb eines Sperrwerks zu qualifizieren sind, sind entfallen. Das hat dazu geführt, dass der Deich- und Sielverband St. Jürgensfeld nicht mehr im Verzeichnis enthalten ist und die Deichstrecken des Deichverbandes Heede-Aschendorf-Papenburg in Höhe der Schleuse Herbrum enden.

In Ergänzung zur Neufassung des § 9 Abs. 2 (Nummer 9) legt die Anlage in einer neuen Spalte die Höhenlinien fest, die die Grundlage für die Festsetzung der (rückwärtigen) Grenze des geschützten Gebietes der Deichverbände nach § 7 Abs. 1 bilden. In den Ästuaren und Flüssen wirkt sich neben dem Windstau auch der Abfluss des Oberwassers auf die Höhe des maßgebenden Sturmflutwasserstandes aus.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift des § 4 wird neben dem neuen § 9 Abs. 7 NDG, der den Vorrang der Vorschriften des Niedersächsisches Deichgesetzes festlegt und die Ausfüllungsfunktion von Lücken dem Wasserverbandsgesetz zuweist, nicht mehr benötigt. § 4 stellt die Funktion des Wasserverbandsgesetzes zur Ausfüllung von Lücken im Deichgesetz nicht hinreichend klar dar.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister  
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Dr. Philipp Rösler  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage**  
zu Artikel 1 Nr. 20

Anlage  
(zu § 7 Abs. 1  
und § 9 Abs. 2)

### Verzeichnis der Deichverbände

Deichverband	Aufsichtsbehörde	Deichstrecken	Höhenlinie über NN
1. Rheider Deichacht	Landkreis Leer	Linker Emsdeich von der Landkreisgrenze Emsland/Leer bis zum Dollart; Dollartdeich vom Emsdeich bis zur Landesgrenze.	5 m
2. Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg	Landkreis Emsland	Rechter Emsdeich von der Schleuse Herbrum bis zur Landkreisgrenze Emsland/ Leer; linker Emsdeich von Borsum (gegenüber der Schleuse Herbrum) bis zur Landkreisgrenze Emsland/Leer	5 m
3. Overledinger Deichacht	Landkreis Leer	Rechter Emsdeich von der Landkreisgrenze Emsland/Leer bis zum Ledadeich; linker Ledadeich vom Damm der Bahnlinie Papenburg - Leer bis zum Emsdeich	5 m
4. Leda Jümme Verband	Bezirksregierung Weser-Ems	Ledadeiche vom Sperrwerk, rechtsseitig bis zur Seeschleuse Leer und linksseitig bis zum Damm der Bahnlinie Papenburg - Leer	5 m
5. Moormerländer Deichacht	Landkreis Leer	Rechter Emsdeich vom Ledadeich bis zum Borßumer Siel; rechter Ledadeich von der Seeschleuse Leer bis zum Emsdeich	5 m
6. Deichacht Krummhörn	Landkreis Aurich	Deich an der ostfriesischen Küste vom nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches (Leybucht) bis zum Emsdeich; rechter Emsdeich vom Borßumer Siel bis zum Deich an der ostfriesischen Küste	5 m
7. Deichacht Norden	Landkreis Aurich	Deich an der ostfriesischen Küste 4,3 km westlich des Dornumer Siels (Dreihausen/Mönchtrift) bis zum nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches (Leybucht)	5 m
8. Deichach Esens-Harlingerland	Landkreis Wittmund	Deich an der ostfriesischen Küste von der Landkreisgrenze Friesland/Wittmund bis 4,3 km westlich des Dornumer Siels (Dreihausen/Mönchtrift).	5 m
9. III. Oldenburgischer Deichband	Landkreis Friesland	Deich am Jadebusen, an der Jade und an der Küste im Landkreis Friesland vom östlichen Höftdeich bei Dangast bis zur Landkreisgrenze Friesland/Wittmund	5 m
10. II. Oldenburgischer Deichband	Landkreis Wesermarsch	Linker Weserdeich unterhalb des Hunesperrwerkes (westlicher Randpfeiler) bis Volkerseer Wurf; Deich an der Jade und am Jadebusen vom Weserdeich bei Volkerseer Wurf bis zum hochliegenden Gelände am östlichen Höftdeich bei Dangast	6 m
11. I. Oldenburgischer Deichband	Landkreis Wesermarsch	Linker Weserdeich vom Ochtumsperrwerk (westliche Außenkante des Randpfeilers der Schleuse) bis zum östlichen Randpfeiler des Hunesperrwerkes	6 m
12. Deichverband Osterstader Marsch	Landkreis Cuxhaven	Rechter Weserdeich von der Landesgrenze nordwestlich Bremen bis zur Landesgrenze südlich Bremerhaven	6 m

13. Deichverband Land Wursten	Landkreis Cuxhaven	Deich von der Landesgrenze nördlich Bremerhaven bis zum hochliegenden Gelände bei Arensch	6 m
14. Deichverband Cuxhaven	Landkreis Cuxhaven	Elbedeich von 0,210 km ostwärts der Grodener Schleuse bis zum hoch liegenden Gelände bei Duhnen	6 m
15. Hadelner Deich- und Uferbauverband	Landkreis Cuxhaven	Elbedeich von der Gemeindegrenze Belum/Otterndorf bis 0,210 km ostwärts der Grodener Schleuse	6 m
16. Ostedeichverband	Landkreis Cuxhaven	Elbedeich vom Ostedeich bis zur Gemeindegrenze Belum/Otterndorf Linker Ostedeich vom Ostesperrwerk bis zum Elbedeich	6 m
17. Deichverband Kehdingen-Oste	Landkreis Stade	Elbedeich vom Schwingedeich bis zum Ostedeich Linker Schwingedeich vom Schwingesperrwerk bis zum Elbedeich Rechter Ostedeich vom Ostesperrwerk bis zum Elbedeich	6 m
18. Deichverband der I. Meile Altenlandes	Landkreis Stade	Elbedeich vom Lühesperrwerk bis zum Schwingedeich Rechter Schwingedeich vom Schwingesperrwerk bis zum Elbedeich	7 m
19. Deichverband der II. Meile Alten Landes	Landkreis Stade	Elbedeich von der Landesgrenze westlich Hamburg bis zum Lühesperrwerk	7 m
20. Harburger Deichverband	Landkreis Harburg	Elbedeich vom Seevesiel bis zur Landesgrenze östlich von Hamburg	7,50 m
21. Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland	Landkreis Harburg	Elbedeich vom Ilmenau-Sperrwerk bis zum Seevesiel	7,50 m
22. Artlenburger Deichverband	Landkreis Lüneburg	Elbedeich von Staustufe Geesthacht/Damm der B 404 bis zum Ilmenausperrwerk	8 m